

### Sehr geehrte/r Leserin, Leser!

Mit dem Jahreswechsel 2020/2021 wurde in Abstimmung mit den Österreichischen Bundesbahnen und dem Vorstand der FSV die historische Struktur der schienenbezogenen Arbeitsgruppen der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße · Schiene · Verkehr geändert. Bislang wurde die Ausarbeitung der RVE (Richtlinien und Vorschriften für das Eisenbahnwesen) in drei Arbeitsgruppen, die in 23 Arbeitsausschüssen gegliedert waren, durchgeführt. Diese Struktur stammt aus der Anfangszeit der schienenbezogenen Tätigkeiten der FSV, also aus dem Jahr 2004. Damals wurde davon ausgegangen, dass die gesamte österreichische Richtlinientätigkeit im Eisenbahnwesen von der FSV abgewickelt werden wird.

Zwischenzeitlich erfolgte eine Aufteilung in interne Regelwerke der ÖBB, die auch von diesen veröffentlicht werden und den mit paritätischen Ausschüssen der FSV erstellten Richtlinien, die von der FSV veröffentlicht und publiziert werden. Um dieser Entwicklung gerecht zu werden, wurde nunmehr die Ausarbeitung der RVE in eine Arbeitsgruppe zusammen geführt und auf 13 Arbeitsausschüsse aufgeteilt. Wir freuen uns, nunmehr den aktuellen Anforderungen entsprechende Strukturen geschaffen zu haben, die die Ausarbeitung von neuen und zu überarbeitenden Richtlinien im Eisenbahnwesen aktiv vorantreiben. Beispielsweise soll der Zulassungsprozess für Bauteile im Hochgeschwindigkeitsbereich erweitert werden.



**Dipl.-Ing. Martin Car**  
Generalsekretär der FSV

## Die neue RVE 04.03.01 „Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen“

Das Thema Landschaftspflegerische Begleitplanung für Eisenbahninfrastrukturprojekte ist spätestens seit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVP-G) eine relevante Komponente im Planungsprozess von Infrastrukturprojekten. Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen sind gemäß dem UVP-G erforderlich, wenn im Verfahren Maßnahmen festgelegt wurden um schädigende, belästigende oder belastende Auswirkungen auf die Umwelt zu vermeiden, zu vermindern, auszugleichen, zu ersetzen bzw. die zu setzenden Maßnahmen zu gestalten.

Die FSV verfügt seit Jahren mit den Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) über ein Baukastensystem für die funktionalen Anforderungen und Mindestvorgaben von Fachplanungen zu den Themen Umwelt und Landschaft für Infrastrukturprojekte. Die neue RVE ergänzt diese Systematik.

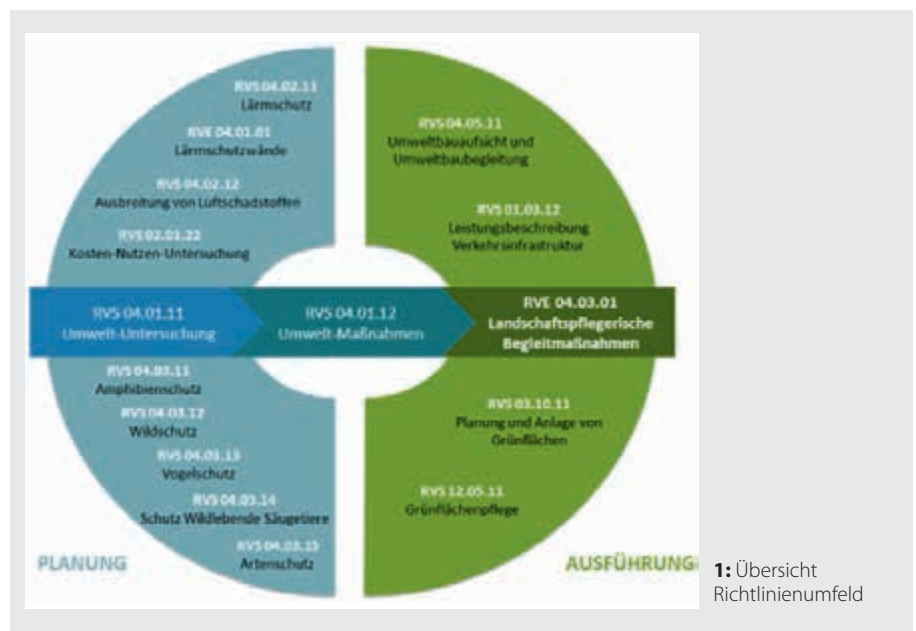
Die RVE 04.03.01 Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen gliedert sich in dieses Richtlinienensystem ein und baut auf die RVS 04.01.11 Umweltuntersuchung (April 2017) und die RVS 04.01.12 Umweltmaßnahmen (Oktober 2015) auf. Die RVE stellt diesbezüglich eine Ergänzung für den



Dipl.-Ing. Peter Tauschitz

Bereich von eisenbahnspezifischen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen dar, die im Zuge von umweltrelevanten Vorgaben im Rahmen der Planung und Realisierung von Eisenbahninfrastrukturprojekten aus Behördenverfahren einzuhalten und umzusetzen sind (Bild 1).

Ziel der RVE ist die Standardisierung der projektspezifisch abzuleitenden eisenbahnspezifischen landschaftspflegerischen



Begleitmaßnahmen. Aufbauend auf der in der RVS 04.01.12 vorgenommenen Gliederung zur Bearbeitung der Schutzgüter nach Fachgebieten sind die sektoralen Umweltmaßnahmen gemäß den relevanten RVS (z. B. RVS 04.03.13, RVS 04.03.14) zu entwickeln. Sie sind anschließend entsprechend der gegenständlichen RVE interdisziplinär abzustimmen und entsprechend den jeweiligen Planungsebenen funktional, quantitativ und qualitativ zu beschreiben. In der Folge leitet die Maßnahmenplanung ins Bauprojekt und die Ausführungsphase über.

Die RVE enthält beispielhaft mögliche Landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen für die Anwendung bei Eisenbahninfrastrukturprojekten. Die RVE ist inhaltlich in Vermeidungsmaßnahmen, Verminderungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Ersatzmaßnahmen und Gestaltungsmaßnahmen gegliedert. Für alle Maßnahmen wird ein Bezug zur RVS 04.01.12 hergestellt. Es werden dabei nur jene Maßnahmenarten und Maßnahmen der RVS 04.01.12 berücksichtigt, für welche für die Eisenbahninfrastruktur spezifische und zur RVS abweichende Kriterien gelten.

Als Vermeidungsmaßnahmen gelten gemäß RVS 04.01.12 jene Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens gar nicht erst entstehen lassen, sondern gänzlich vermeiden. Als Verminderungsmaßnahmen gelten jene Maßnahmen, die nachteilige Auswirkungen eines Vorhabens verringern, wobei jedoch Auswirkungen auf das Schutzobjekt verbleiben können. Beispielsweise ist die Verminderung der Zerschneidung von Wanderkorridoren durch die Trassenführung möglich. Im Bereich des Vogelschutzes sind Schutzziele, wie der Schutz vor Stromschlag und Kollisionen erwähnt.

Als Ausgleichsmaßnahmen gelten jene Maßnahmen, die durch einen Eingriff verursachte nachteilige Auswirkungen gleichwertig und gleichartig kompensieren. Eine Ausgleichsmaßnahme hat sowohl einen engen räumlichen, zeitlichen als auch funktionalen Bezug zum Eingriff aufzuweisen.

Die Ausgleichsmaßnahmen sind gemäß den Vorgaben des UVP-G 2000 im Wirkungsbereich des Vorhabens umzusetzen und mit den Auswirkungen des Bahnbetriebs abzustimmen. Die Sicherheitsaspekte wie z. B. Vorgaben zu erforderlichen Abständen einzelner Maßnahmen sind zu berücksichtigen und die Schaffung von

neuen Nutzungskonflikten ist zu vermeiden.

Ersatzmaßnahmen dienen der möglichst ähnlichen, zumindest gleichwertigen Kompensation der Beeinträchtigung des Schutzgutes. Als Schutzgüter wird unterschieden nach Pflanzen, Tiere und deren Lebensräumen, Wasser und Landschaft.

Der räumliche, zeitliche und funktionale Bezug zu den vom Eingriff beeinträchtigten Funktionen ist im Gegensatz zu Ausgleichsmaßnahmen gelockert. Ersatzmaßnahmen sind notwendig, wenn durch einen Eingriff verursachte nachteilige Auswirkungen nicht ausgleichbar sind, demnach nicht gleichartig kompensiert werden können und sich in der Abwägung dennoch ein Vorrang für das Vorhaben ergibt.

Ziel der Gestaltungsmaßnahmen ist, das Schutzgut Landschaft mit seiner Charakteristik und Eigenart zu erhalten und durch Maßnahmen zu kompensieren. Die Gestaltungsmaßnahmen werden jedoch sinnvollerweise in die Gesamtplanung einbezogen.

Dabei sind die verkehrstechnischen (z. B. Sichtbereiche, Sicherheitsabstand), bautechnischen (z. B. Standsicherheit), ökologisch-landschaftspflegerischen (z. B. optimierte ökologische bzw. landschaftsästhetische Aspekte wie Sichtbeziehungen, Modellierung, Relief) und wirtschaftlichen (z. B. Erhaltungskosten) Funktionen, insbesondere gemäß RVS 12.05.11, zu berücksichtigen.

Zum Beispiel haben Entwässerungsanlagen die Funktion der korrekten und nachhaltigen Ableitung der Wässer. Um diese Funktion zu ermöglichen, sind bei Gestaltungen von Entwässerungsanlagen Gehölzpflanzungen in Gräben oder auch an Beckensohlen nicht zulässig.

Die RVE berücksichtigt auch Vorgaben für die Begrünung und Bepflanzung von Eisenbahnanlagen gemäß Eisenbahngesetz und Forstgesetz. Z. B. ist die Begrünung von Lärmschutzwänden nicht zulässig.

Die RVE ist mit Februar 2020 in Kraft getreten und ist für Eisenbahninfrastrukturprojekte im Neu- und Ausbau für Haupt- und Nebenbahnen anzuwenden, für welche eisenbahnspezifische landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen, entstanden im Behördenverfahren, umzusetzen sind.

*Dipl.-Ing. Peter Tauschitz*  
peter.tauschitz@oebb.at

## Veranstaltungen und Seminare

**FSV-Tagungen:**

**FSV-Verkehrstag 2021 & Fachausstellung**  
08.06.2021

Austria Trend Parkhotel Schönbrunn  
1130 Wien, Hietzinger Hauptstraße 10-14  
www.verkehrstag.at

**FSV-Schulung:**

**Brückeninspektoren – Basislehrgang**  
22.-24.03.2021  
FSV Wien

**FSV-Webseminar:**

**Verkehrssicherheit – Basiskurs**

09., 16. + 23.04.2021

Nur Online

Nähere Informationen zu diesen und weiteren Veranstaltungen, und eine Online-Anmeldemöglichkeit finden Sie auf unserer Homepage unter [www.fsv.at](http://www.fsv.at).

**Einreichungen für FSV-Preisverleihung 2021**

Jährlich wird der FSV-Preis an Verfasserinnen und Verfasser von Dissertationen und Diplomarbeiten aus dem Verkehrswesen verliehen.

Heuriger Einsendeschluss ist der 16.05.2021.

### FSV-AKTUELL SCHIENE

„Österreich-Teil“ und offizielles Organ des Bereichs Schiene der Österreichischen-Forschungsgesellschaft Straße · Schiene · Verkehr (FSV)

**FSV-Geschäftsstelle:**

A-1040 Wien, Karlsplatz 5

Tel.: +43 1 5855567 ·

Fax: +43 1 5855567 - 99

E-Mail: [office@fsv.at](mailto:office@fsv.at) · <http://www.fsv.at>

**Schriftleitung:**

**DI(FH) DI Ehrenfried Lepuschitz**

(Kommentare, Anregungen, Beitragsideen etc. erwünscht!)

Weitere Informationen und Bestellmöglichkeit der Publikationen der FSV auf [www.fsv.at](http://www.fsv.at).

Bei Bestellungen im EU-Raum bitte Ihre UID bekannt geben (in Deutschland = DE + 9 Ziffern), da Sie so die MwSt. sparen können.

**Abonnementpreis** der Zeitschrift ETR – Eisenbahntechnische Rundschau für **FSV-Mitglieder ermäßigt!**